

beim Schutz der DDR. Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb vergibt der Ministerrat gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB Wanderfahnen (§ 1 a.a.O.). Die Stiftung von Auszeichnungen, die nicht durch § 1 a.a.O. erfaßt werden, durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bedarf der Zustimmung des Ministerrates. Solche Auszeichnungen können Ehrennadeln, Ehrenurkunden, Ehrenpreise und Titel sein. Die Räte der Bezirke und Städte können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Preise auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und Literatur sowie Auszeichnungen für hohe Leistungen auf anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens stiften. Die Stiftung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministerrates. Nicht berührt durch das Gesetz werden das Recht der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, Leistungs-, Erinnerungs- und sonstige Auszeichnungen zu stiften und zu verleihen, sowie die Schaffung von Auszeichnungen durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistische Genossenschaften (§ 7 a.a.O.).

3. Verleihung.

a) Verleihende Organe. Die vom Staatsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden durch den Vorsitzenden des Staatsrates verliehen (§ 1 Abs. 1 a.a.O.). Das bedeutet eine neue Interpretation des Art. 75 (früher Art. 76). Die vom Ministerrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden vom Vorsitzenden des Ministerrates verliehen. Der Ministerrat kann Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter wirtschaftsleitender Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Verbände sozialistischer Genossenschaften beauftragen, von ihm gestiftete staatliche Auszeichnungen zu verleihen. Die vom Nationalen Verteidigungsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates verliehen. Der Nationale Verteidigungsrat kann das Recht zur Verleihung der von ihm gestifteten Auszeichnungen delegieren (§ 2 a.a.O.).

b) Auszuzeichnende. Staatliche Auszeichnungen können verliehen werden an

- Einzelpersonen und Kollektive,
- Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen,
- Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe,
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auch an Ausländer, ausländische Betriebe, Verbände und Truppenteile usw. können staatliche Auszeichnungen verliehen werden.

In Ausnahmefällen können staatliche Auszeichnungen auch postum verliehen werden.

c) Einzelheiten der Verleihung staatlicher Auszeichnungen werden durch Ordnungen geregelt, die von den Staatsorganen zu erlassen sind, die die staatlichen Auszeichnungen stiften (§ 5 a.a.O.).

d) Die Annahme von Auszeichnungen aus anderen Staaten und von internationalen Organisationen bedarf der Zustimmung. Die dazu erforderlichen Festlegungen trifft der Staatsrat (§ 8 a.a.O.).

4. Aberkennung. Staatliche Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten. Wird gegen